

Arbeitsgruppe Deutschschweizer Mittelschulmedियोtheiken

Statuten

Art. 1

Name / Sitz / Grundlagen

Unter dem Namen Arbeitsgruppe Deutschschweizer Mittelschulmedियोtheiken (ADM) besteht ein Verein im Sinne von ZGB 60 ff. Als Sitz des Vereins gilt der Wohnort jenes Vorstandsmitgliedes, das die Vereinskasse führt. Als Interessengruppe des Verbandes Bibliothek Information Schweiz (BIS) stützt sie sich auf Art. 11 der Statuten von BIS vom 29. August 2008.

Art. 2

Zweck

Der Verein vertritt aktiv die Interessen der Mittelschulmedियोtheiken im Bibliotheks- und im Schulwesen. In regelmässigen Sitzungen und Weiterbildungen versuchen die Mitglieder diesen Bibliothekstyp zu stärken. Die ADM arbeitet mit anderen Organisationen und ähnlichen Bibliothekstypen zusammen.

Art. 3

Organe

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung und der Vorstand.

Art.4

Generalversammlung

Die Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich oder auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder oder des Vorstandes statt.

Die Generalversammlung setzt Richtlinien und Schwerpunkte der Vereinsarbeit fest, genehmigt die Jahresrechnung und wählt den Vorstand.

Die Generalversammlung setzt die jährlichen Mitgliederbeiträge im Voraus fest.

Die Generalversammlung ist auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Die Einladung zur Generalversammlung muss mindestens 21 Tage im Voraus erfolgen und die Traktanden enthalten.

Art. 5

Vorstand

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt und besteht aus mindestens 3 Personen. Er besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins und die Vereinskasse. Er legt der Generalversammlung über seine Aktivitäten jährlich Rechenschaft ab. Mindestens 2 Mitglieder des Vorstands müssen an der Generalversammlung teilnehmen.

Art. 6

Mittel

Die finanziellen Bedürfnisse des Vereins werden aus den Mitgliederbeiträgen, den Zinsen aus dem Vereinsvermögen, den Zuwendungen Dritter, Einnahmen aus besonderen Veranstaltungen etc. bestritten.

Art. 7

Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 8

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht den Mittelschulmedियोtheiken oder an dieser Thematik interessierten Institutionen und Personen offen.

Der Verein besteht aus natürlichen und juristischen Personen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Kalenderjahres erfolgen unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag zwei aufeinanderfolgende Jahre nicht mehr bezahlt wurde.

Die Mitgliedschaft bei BIS ist erwünscht, aber nicht obligatorisch.

Art. 9

Erwerb der Mitgliedschaft, Pflichten

Interessenten stellen dem Vorstand Antrag auf Aufnahme in den Verein. Die Generalversammlung entscheidet über die Mitgliedschaft. Die Mitglieder unterstützen den Vereinszweck und bezahlen den Mitgliederbeitrag.

Art. 10

Ausschluss

Mitglieder können ohne Angabe von Gründen durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 11

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und erstattet jeweils auf das Datum der ordentlichen Generalversammlung den Revisionsbericht.

Art. 12

Statutenänderung, Auflösung

Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden der Generalversammlung beschlossen werden. Auf Antrag des Vorstandes oder der Mehrheit der Anwesenden kann schriftliche Abstimmung verlangt werden.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 19.11.2001 in Zürich genehmigt, die Änderung von Art. 5 an der Jahresversammlung vom 7.5.2013 in Zug.

Die Tagespräsidentin:

Silvia Meyer-Denzler

Der Protokollführer:

Peter Niederhauser